

Alstedt-Schellerten (bisher Alstedt), Algermissen, Dingelbe, Dinklar, Groß-Düngen, Harsum, Hasede-Förste (bisher Hasede), Hildesheim, Nordstemmen, Sarstedt, Sehnde.

In demselben Hauptamtsbezirk ist die früher der Zuckersteuerstelle zu Bockenem zugehörige Zuckerfabrik zu Baddeckenstedt der Zuckersteuerstelle zu Hildesheim unterstellt worden.

Im Königreich Bayern.

Zu Siebeldingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Wein errichtet worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Wilthen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bautzen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über rohes eichenes Nutzholz, eichene Faßdauben, hölzerne Reifensstäbe und ungeschälte Flechtweiden, sämmtlich zu Tarifnummer 13 c 1 bezw. 2 gehörig, sowie über Bastwaaren der Tarifnummer 35a 2 und c erteilt worden.

Für die Zuckerfabrik Bebold & Mülhorn zu Dresden ist das Hauptsteueramt dortselbst und für die Syrupraffinerie Leue & Weise zu Leipzig-Neuschönfeld das Hauptzollamt zu Leipzig als Zuckersteuerstelle zuständig.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuereinnahmehere zu Malsh b. Wiesloch im Bezirk der Obereinnahmehere Schwezingen (Hauptsteueramtsbezirk Heidelberg) ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungscheinen I über Taback, welcher aus bezw. nach den daselbst befindlichen Privatlagern für unversuerten inländischen Taback versendet wird, erteilt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die der Zuckersteuerstelle zu Waren erteilte Befugniß zur Abfertigung von Zucker nach §. 99b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (zu vergl. Central-Blatt 1893 S. 229) ist insofern beschränkt, als die genannte Stelle zur Polarisation des mit dem Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Ausfuhr oder Niederlegung bestimmten Zuckers nicht befugt ist.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die der Zuckersteuerstelle zu Woldegk erteilte Befugniß zur Abfertigung von Zucker nach §. 99b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (zu vergl. Central-Blatt 1893 S. 229) ist insofern beschränkt, als die genannte Stelle zur Polarisation des mit dem Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Ausfuhr oder Niederlegung bestimmten Zuckers nicht befugt ist.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.

Die Fabrik von F. L. F. Lau zu Lübeck (Central-Blatt 1893 S. 350) verarbeitet lediglich versuerten inländischen Rübenzucker zu Kandis, Farin und Syrup und ist daher nach §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 als eine Zuckerfabrik nicht anzusehen. Eine Zuckersteuerstelle besteht hiernach in Lübeck nicht.

5. Militärwesen.

Die dem §. 31 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird für den Bereich des VIII. Armeekorps in den Spalten „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Bemerkungen.	
VIII.	29.	Nachen. Montjoie. Zülich. Erfeleng.		
	30.	1. Bezirk*)	Neuß. Siegburg. Bonn.	*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk*)	Deuß. Cöln.	
	31.	1. Bezirk**)	Neuwied. Andernach.	**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 31. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk**)	Coblenz. Kreuznach.	
	32.	1. Bezirk***)	St. Wendel. St. Johann. Saarlouis.	***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk***)	I. Trier. II. Trier.	

Die Aenderungen werden mit dem 1. April d. J. in Kraft treten.
In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.
Berlin, den 22. Januar 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

6. Polizei = Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Karl Albert, Konditorgehilfe,	geboren am 9. Februar 1870 zu Niedergrund, Bezirk Tetschen, Böhmen, orts-angehörig ebendasselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Leipzig,	28. Dezember v. J.
2.	Ferdinand Berneth, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1870 zu Gommienwald, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierung = Präsident zu Hannover,	8. Januar d. J.